

Erklärung

Sicherstellung einer vollständig prüfbaren, rechenschaftspflichtigen und wirksamen Bankenaufsicht nach Einführung des einheitlichen Aufsichtsmechanismus

Der Kontaktausschuss der Präsidenten der Obersten Rechnungskontrollbehörden (ORKB) der EU-Mitgliedstaaten und des Europäischen Rechnungshofs (EuRH) —

in Anerkennung der Tatsache, dass die Einrichtung des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) im November 2014 die Architektur der EU-Bankenaufsicht verändert hat, indem der Europäischen Zentralbank (EZB) die Zuständigkeit für die Bankenaufsicht im Euro-Währungsgebiet übertragen wurde;

in Anbetracht dessen, dass davon nahezu 130 "systemrelevante" Banken betroffen sind, die direkt der Aufsicht der EZB unterstellt sind und deren Aktiva sich insgesamt auf 22 Billionen Euro belaufen;

eingedenk der Erklärung des Kontaktausschusses vom 8. Mai 2013 über die *Bedeutung angemessener Regelungen für die Finanzkontrolle und Rechenschaftspflicht im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion und der wirtschaftspolitischen Steuerung der EU* sowie seiner Erklärung vom Oktober 2011 zu den *Auswirkungen des Europäischen Semesters und anderer jüngster Entwicklungen in der wirtschaftspolitischen Steuerung der EU auf die Obersten Rechnungskontrollbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Europäischen Rechnungshof*;

unter Betonung der Tatsache, dass - wenn es um den Einsatz öffentlicher Mittel geht - die in diesen Erklärungen genannten elementaren Grundsätze zu beachten sind, nämlich ausreichende Transparenz, angemessene Rechenschaftspflicht und angemessene öffentliche Finanzkontrolle;

in Anerkennung der Tatsache, dass die Einführung des einheitlichen Aufsichtsmechanismus neue Herausforderungen im Hinblick auf die Einhaltung dieser Grundsätze mit sich bringt, und unter Hervorhebung insbesondere folgender bislang bestehender Schwachstellen:

- Eine erhebliche Zahl von ORKB verfügt nur über ein Teilmandat oder über gar kein Mandat zur Prüfung der nationalen Aufsichtsbehörde und deren (Aufsichts-)Tätigkeiten, insbesondere wenn diese Aufgaben von der Zentralbank wahrgenommen werden.
- Einer Reihe nationaler ORKB wurde das Mandat zur Prüfung der Beaufsichtigung systemrelevanter Banken in ihren Mitgliedstaaten dadurch entzogen, dass die Zuständigkeit für die Bankenaufsicht mit der Einführung des einheitlichen Aufsichtsmechanismus der EZB übertragen wurde.
- Einige nationale Aufsichtsbehörden müssen keiner nationalen Behörde über ihre Aufsichtstätigkeiten Rechenschaft ablegen oder darüber Bericht erstatten.

in Anbetracht dessen, dass bestimmte in der Eigenkapitalrichtlinie (CRD IV)¹ genannte Finanzinstitute von der Aufsicht durch die EZB sowie aus dem Zuständigkeitsbereich der nationalen Aufsichtsbehörden ausgenommen wurden;

in Anbetracht dessen, dass Bankenaufsichtsbehörden und ihre Tätigkeiten in Ländern wie den USA, Kanada, Australien, Dänemark, Schweden, Frankreich und Deutschland standardmäßig der öffentlichen Finanzkontrolle unterzogen werden (einschließlich eines uneingeschränkten Zugangs zu allen relevanten Informationen), selbst wenn die Aufsicht in den Aufgabenbereich der Zentralbanken fällt;

in Anerkennung der Tatsache, dass der EuRH seine ersten Prüfungen der Aufsichtstätigkeiten der EZB vorbereitet, jedoch unter Hinweis darauf, dass die EZB die Auffassung vertritt, das Mandat des EuRH zur Prüfung der Effizienz der Verwaltung der EZB erstrecke sich nicht auf Maßnahmen und Entscheidungen im Zusammenhang mit deren Aufsichtstätigkeiten;

unter Hervorhebung der Tatsache, dass eine Reihe von ORKB es für dringend erforderlich halten, mögliche Prüfungslücken zu schließen, die auf nationaler Ebene entstanden sind, weil die bisherigen Mandate nationaler ORKB zur Prüfung der Bankenaufsicht nicht durch das Mandat des EuRH auf EZB-Ebene kompensiert werden —

gelangt zu folgender Schlussfolgerung:

In den Ländern des Euro-Währungsgebiets, in denen die bisherigen Prüfungsmandate der nationalen ORKB gegenüber den nationalen Bankenaufsichtsbehörden nicht durch ein ähnlich weitreichendes Prüfungsmandat des EuRH in Bezug auf die Aufsichtstätigkeiten der EZB ersetzt werden, ist eine Prüfungslücke entstanden. Es muss geklärt werden, wie sich der Beitritt eines nicht zum Euro-Währungsgebiet gehörenden Landes zum SSM ggf. auf das Prüfungsmandat der jeweiligen ORKB auswirken würde. Außerdem ist in einigen Ländern, in denen die nationalen ORKB nur ein begrenztes oder gar kein Mandat zur Prüfung der nationalen Bankenaufsichtsbehörden haben, nach wie vor eine Prüfungslücke vorhanden.

Eine vollständig prüfbare und rechenschaftspflichtige Bankenaufsicht in der Europäischen Union lässt sich nur erreichen, wenn die nationalen ORKB und der Europäische Rechnungshof eng zusammenarbeiten, um die Prüfungslücke zu schließen, und in der Zwischenzeit die dadurch entstehenden Risiken minimieren.

Um das Bewusstsein für das Thema der Sicherstellung einer vollständig prüfbaren, rechenschaftspflichtigen und wirksamen Bankenaufsicht zu schärfen, empfiehlt der Kontaktausschuss

hinsichtlich der ORKB auf nationaler und europäischer Ebene,

- **die ORKB der Mitgliedstaaten aufzufordern**, ihre eigenen nationalen Regierungen und Parlamente über diese Thematik zu informieren;
- **die ORKB der Mitgliedstaaten einzuladen, sich an der geplanten in Kooperation durchzuführenden Prüfung** zur Beaufsichtigung einzelner nicht systemrelevanter Banken in

¹ Artikel 2 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen.

ausgewählten EU-Ländern zu beteiligen, die im Jahr 2015 eingeleitet werden soll und deren Ergebnisse dem Kontaktausschuss vorgelegt werden sollen;

hinsichtlich der EU-Organe und der nationalen Behörden,

- **das Europäische Parlament, den Rat der Europäischen Union, den Europäischen Rat und die Europäische Kommission aufzufordern, eine Stärkung des Prüfungsauftrags des EuRH** bezüglich des einheitlichen Aufsichtsmechanismus der EZB **in Erwägung zu ziehen**, und dabei auch den Anwendungsbereich von Artikel 20 Absatz 7 der SSM-Verordnung zu klären und/oder ggf. Artikel 20 Absatz 7 der SSM-Verordnung und Artikel 27 Absatz 2 der Satzung des ESZB und der EZB zu ändern;
- **die nationalen Regierungen und Parlamente aufzufordern, sich** entsprechend den Möglichkeiten, die den ORKB in Artikel 59 Absatz 2 der Eigenkapitalrichtlinie (CRD IV) eröffnet werden, **um eine Erweiterung der Prüfungsmandate ihrer nationalen ORKB zu bemühen**, damit sichergestellt ist, dass darunter auch die Prüfung der Zentralbanken und der Finanzaufsichtsbehörden fällt;
- **die Europäische Kommission aufzufordern**, bei der ersten Bewertung des SSM, deren Ergebnisse Ende 2015 veröffentlicht werden sollen, auf diese Fragen einzugehen.

Der Kontaktausschuss **unterstreicht die Wichtigkeit einer unverzüglichen und koordinierten Umsetzung der vorstehend genannten Maßnahmen** als angemessene Reaktion auf die derzeitige Finanzkrise und die damit verbundene Gelegenheit der Schaffung einer vollständig prüfbar, rechenschaftspflichtigen und wirksamen Bankenaufsicht. Diese sollte sich auch auf die Tätigkeiten von Finanzinstituten wie Versicherungs- oder Wertpapierdienstleistungen erstrecken.

Der Vorsitz des Kontaktausschusses wird diese Erklärung an das Europäische Parlament, den Rat der Europäischen Union, den Europäischen Rat, die Europäische Kommission, die Eurogruppe sowie die nationalen Parlamente und Regierungen der EU-Mitgliedstaaten weiterleiten.